

Zweiter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Schriftsätze

§ 74. Die eine Streitsache betreffenden, außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Anträge, Gesuche oder Mitteilungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anbringen zu Protokoll gestattet, mittels Schriftsätze.

Stammfassung.

Literatur: *Benn-Ibler*, Die Einführung des automationsunterstützten Datenaustausches mit den Gerichten – eine Chance für die Anwaltschaft, AnwBl 1989, 59; *Bernhardt*, Die Geschichte der Regelungen des Elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland und Österreich im Vergleich, M. Schneider-FS (2014) 649; *Bosina*, Die neuen Verordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr, RPfl 1989/2, 1; von *Canstein*, Lehrbuch des Oesterreichischen Civilprozessrechtes² I (1893); *Connert/Schwamberger*, Verfahrensrecht und Telekommunikation, EDVuR 1991, 184; *Fasching*, Die Form der Schiedsvereinbarung, ÖJZ 1989, 289; *Feil*, Der Gebrauch moderner Bürotechnik im Rechtsalltag, GesRZ 1978, 66; *Fellner*, IT-Netzwerke Justiz, Weißmann-FS (2003) 207; *Gitschthaler*, E-Mail für den Richter – Ich erhebe Berufung! EF-Z 2011, 174; *Gottwald*, Ausgewählte IT-Anwendungen in der österreichischen Justiz, in *Jaksch-Ratajczak*, Aktuelle Rechtsfragen der Internetnutzung (2010) 71; *Gottwald/Viehues*, Elektronischer Rechtsverkehr in Österreich, Schlussfolgerungen aus deutscher Sicht, MMR 2004, 792; *Gruber*, Elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse an das Firmenbuchgericht, wbl 2001, 159; *Heinemann*, Neubestimmung der prozessualen Schriftform (2002); *Iqbal*, Bericht über die Diskussion zum Thema „Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik“, ZZP 115 (2002) 491; *Kloiber*, Der Einsatz moderner Technik im Zivilverfahren – Der Elektronische Rechtsverkehr, M. Schneider-FS (2014) 167; *Kodek*, Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 115 (2002) 445; *Konecny*, Automationsunterstützte Datenverarbeitung im Exekutionsverfahren, in *BMJ*, ADV-Exekutionsverfahren (ADV-E) (1995) 65; *Konecny*, Schriftsatzrecht und Kommunikationsmittel, Sprung-FS (2002) 217; *Kunz-Schmidt*, Das Unterschriftenfordernis für bestimmende Schriftsätze im Zivilprozess (1985); *Mohr*, Vereinfachtes Bewilligungsverfahren und andere am 1. 10. 1995 in Kraft getretene Bestimmungen der EO-Nov 1995, ÖJZ 1995, 889; *Mohr*, Insolvenzrecht 2002 (2002); N. N., ADV-Mahnklage: Wie funktioniert das? EDVuR 1989, 114; N. N., Neues vom elektronischen Rechtsverkehr, AnwBl 1989, 670; O. *Oberhammer*, Das neue Firmenbuch – Meilenstein der Erneuerung des Justizbetriebs, AnwBl 1995, 7; *Rechberger*, Zur Wandlung des Erscheinungsbildes des österreichischen Zivilprozesses durch seine Elektronisierung, M. Schneider-FS (2014) 361; *Rechberger/McGuire*, Die elektronische Urkunde und das Beweismittelsystem der ZPO, in *Rechberger*, Die elektronische Revolution im Rechtsverkehr – Möglichkeiten und Grenzen (2006) 26; *Rummel*, Telefax und Schriftform, Ostheim-FS (1990) 211; *Rüßmann*, Herausforderung Informationsgesellschaft: Die Anwendung moderner Technologien im Zivilprozeß und in anderen Verfahren, in *CLC/IAPL*, Procedural Law on the Threshold of a New Millennium (2002) 205; M. Schneider, „Netzwerk Justiz“: elektronischer Rechtsverkehr im Justizbereich, EDVuR 1989, 110; M. Schneider, Elektronischer Rechtsverkehr aufgrund der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, AnwBl 1989, 451; M. Schneider, Elektronischer Rechtsverkehr – Mißverständnisse in der Anwaltschaft, AnwBl 1990, 539; M. Schneider, Redesign Verfahrensautomation Justiz, in *CLC/IAPL*, Procedural Law on the Threshold of a New Millennium (2002) 261; M. Schneider/Gottwald, Wandel zur e-Justice, in *Pilgermair*, Wandel in der Justiz (2013) 447; *Schumacher*, Sichere Signaturen im Beweisrecht, ecolex 2000, 860; *Souhrada*, Amtshilfe an Gerichte, SozSi 1990, 428; *Stadler*, Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 115 (2002) 413; *Stölzle*, Die telegraphische Eingabe im zivilgerichtlichen Verfahren, AnwBl 1974, 443; *Sykora*, e-mail – Ein neues Medium im rechtsgeschäftlichen Verkehr, AnwBl 1999, 540; *Thiele*, Form- und Fristwahrung durch elektronische Übermittlung einer Textdatei? MR 1999, 7; *Thiele*, Deutsche Gerichte gestatten Eingaben per Computerfax, MR 2000, 281; *Vollkommer*, Formstrenge und prozessuale Billigkeit (1973); *Vollkommer*, Formzwang und Formzweck im Prozessrecht, Hagen-FS (1999) 49; M. *Walter*, Gerichtliche Eingaben im telegraphischen Wege, ÖJZ 1963, 377; M. *Walter*, Telegramm und Fernschreiben im gerichtlichen Verfahren, ÖJZ 1967,

617; *Wilhelm*, Telefax: Zugang, Übermittlungsfehler und Formfragen, ecolex 1990, 208; *Würth*, Fehlerhafte Schriftsätze, JBl 1964, 583; *Zoubek*, Der Elektronische Rechtsverkehr – Public Private Partnership in der IT, M. Schneider-FS (2014) 187.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
A. Schriftlichkeit – Mündlichkeit	1
B. Anwendungsbereich der Schriftsatzregeln	5
II. Begriff des Schriftsatzes	7
III. Schriftsatzarten	8
IV. Äußere Form der Schriftsätze	13
V. Einbringung von Schriftsätzen	19
A. Einbringungsarten und ihr Verhältnis zueinander	19
B. Eingaben auf Papier	20
C. Telegrafie	21
D. Fernschreiber/Telex	22
E. Eingaben mittels Telefax	23
1. Zulässigkeit von Telefaxeingaben	23
2. Form von Telefaxeingaben	28
3. Fristwahrung	31
F. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)	35
1. Allgemeines	35
2. Personeller Anwendungsbereich	37
3. Anwendungsbereich bei schriftlichen Eingaben	38
4. Form elektronischer Eingaben	39
5. Urkundenarchive Körperschaften öffentlichen Rechts	58
6. Einbringung elektronischer Eingaben	59
7. Fristwahrung	62
8. Begleitvorschriften	64
G. E-Mail, SMS, Social Media	66
VI. Verfahrenskosten	77
VII. Vorbringen zu Protokoll	79
VIII. Formloser Verkehr zwischen Prozessbeteiligten und Gericht	80

I. Allgemeines

A. Schriftlichkeit – Mündlichkeit

- 1 Grenzen der Mündlichkeit:** Der Zivilprozess ist in weiten Bereichen durch den Grundsatz der Mündlichkeit geprägt (vgl insb Art 90 B-VG, §§ 171ff ZPO zur Verhandlung; Allgemeines zur Mündlichkeit Einl II Rz 23 ff, § 176 ZPO Rz 1 ff). Entscheidungsgrundlage dürfen nur jene Anträge und Tatsachen sein, die dem Gericht in der Verhandlung durch die Parteien mündlich vorgetragen wurden. Eine restlose Verwirklichung der Mündlichkeit ist jedoch ausgeschlossen, weil sie zur Erschwerung und Verzögerung des Prozesses führt. Wo es etwa um unübersichtliche Sachverhalte oder eine Vielzahl von Ansprüchen bzw Einwendungen geht, würde die lückenlose Einhaltung der Mündlichkeit nicht nur eine erhebliche Mehrarbeit für das Gericht zur Folge haben, sondern sie würde außerdem die notwendige Verfahrenskonzentration gefährden und die Übersicht über den Rechtsstreit verhindern (Einl II Rz 25). Auch dort, wo die Parteien Rechtsausführungen vorzutragen haben, ist der mündliche Vortrag nicht immer zweckmäßig; das gilt insb zufolge des für den österr Zivilprozess charakteristischen Neuerungsverbots und der dadurch beschränkten Aufgabe des Rechtsmittelgerichts für das Rechtsmittelverfahren.

Bereich der Schriftlichkeit: Die Mündlichkeit, die ihren wesentlichen Vorteil bei Verhandlungen zeigt, ist daher durch angemessene Schriftlichkeit zu ergänzen. In den letzten Jahrzehnten wurde diese sogar verstärkt in den Vordergrund gerückt, insb durch Einführung des obligatorischen Mahnverfahrens und dessen Ausdehnung auch auf Zivilprozesse vor den Gerichtshöfen erster Instanz bzw durch die Abschaffung der ersten Tagsatzung im Gerichtshofsverfahren, wo es nur mehr über die Klagebeantwortung zur Verhandlung kommt. Grundsätzlich bleibt es jedoch beim Vorrang der Mündlichkeit. Wo die ZPO die Schriftlichkeit nicht erlaubt, ist nur mündliches Parteienvorbringen gültig. Schriftliches Vorbringen kann somit bloß dort erfolgen, wo es von der ZPO **ausdrücklich vorgeschrieben oder zumindest für zulässig erklärt** wird. Die zentrale Norm ist dabei § 74 ZPO, wonach die **außerhalb der mündlichen Verhandlung** vorzubringenden Anträge, Gesuche oder Mitteilungen mittels Schriftsatzes zu erfolgen haben, sofern nicht fakultativ die Erklärung zu Protokoll gestattet ist. Zahlreichen Bestimmungen der ZPO ist dann für einzelne Parteihandlungen zu entnehmen, ob die Schriftform verpflichtend ist oder ob auch Protokollaranbringen gestattet sind (vgl etwa §§ 65, 149, 226, 239, 250, 257, 397 a, 434, 473, 505, 507 a, 508, 562 ZPO).

„Alte“ und „neue“ Schriftlichkeit: Die „klassische“ Diskussion über das Verhältnis der Schriftlichkeit zur Mündlichkeit und die Abgrenzung derjenigen Bereiche, wo sich die Schriftform besonders bewährt, ist angesichts des rapiden Fortschreitens insb der Informationstechnologie um die Diskussion über „alte“ und „neue“ Schriftlichkeit zu ergänzen. Wie in vielen Bereichen des Verfahrensrechts, so etwa beim Urkundenbeweis oder bei der Verhandlung,¹ **führen die Einsatzmöglichkeiten, aber auch Einsatzgrenzen der** stark im Vordringen begriffenen **Informationstechnologie zu neuen verfahrensrechtlichen Fragestellungen.** Ähnliches galt und gilt zwar bereits auch für all diejenigen Kommunikationsmittel, bei denen es technisch unmöglich ist, eine auf Papier geschriebene Eingabe im Original dem Gericht zu übermitteln, was heute insb das Telefax betrifft. Hier kann man sich immerhin damit behelfen, dass der österr Gesetzgeber vorausschauend schon bei der großen Prozessreform Ende des 19. Jahrhunderts telegrafische Eingaben erlaubte und regelte, womit man für diejenigen technologischen Mittel, die bei im Grund gleicher Funktionsweise den Telegrafen verdrängten, eine Analogiebasis hat.² Angesichts der praktischen Verwendung solcher Technologien kommt man jedoch schon bei diesen Telekommunikationstechniken um die Frage nach Zulässigkeit bzw Ausgestaltung der neuen Formen der Schriftsatzübertragung nicht herum (Näheres s Rz 20f).³ Da es der Gesetzgeber zudem mit Ausnahme des elektronischen Rechtsverkehrs (= ERV) unterließ, den Einsatz moderner Übertragungstechniken im Schriftsatzrecht zu regeln, liegt mit den bis heute hilfsweise herangezogenen Anordnungen zu telegrafischen Eingaben ein enges gesetzliches Korsett vor. Während zB andere Verfahrensgesetze vom strikten Unterschriftenfordernis abgegangen sind (s insb § 13 Abs 4 AVG; ähnlich § 86 a Abs 1 BAO für Eingaben, bei denen eine eigenhändige Unterfertigung technisch unmöglich ist), hält das

1 Siehe dazu nur *Kodek*, ZZP 115 (2002) 457 ff, 463 ff, 482 ff; *Stadler*, ZZP 115 (2002) 430 ff, 435 ff, jeweils mwN.

2 Interessant ist, dass zu einem Zeitpunkt, als der BGH in RGZ 44/92, 369 (1899) Telegramme für zulässig erklärte, das österr Verfahrensrecht bereits mit § 89 Abs 2 GOG aF über eine entsprechende Norm verfügte; die erste einschlägige positive Entscheidung des OGH stammt sogar, soweit ersichtlich, mit 8289 GIU 2898 bereits aus dem Jahr 1867.

3 Allgemein zum Spannungsverhältnis von Schriftsatzrecht und neuen Kommunikationsmitteln *Konecny*, Sprung-FS 217, insb 220 ff.

Zivilverfahrensrecht daran fest (Näheres Rz 24 und 30).⁴ Es sollte zur Schaffung von Rechtsklarheit gesetzlich geregelt werden, dass und wie neue Kommunikationsmittel eingesetzt werden dürfen. Nunmehr besteht ohnedies unbedingter Handlungsbedarf insofern, als die Regelungen über den Einsatz moderner Technologien im Zivilverfahrensrecht ergänzungsbedürftig sind. Heute hat sogar Deutschland, das in vieler Hinsicht das Aufkommen modernen Technik für den Bereich des Zivilverfahrens regelrecht „verschlafen“ hat, Bestimmungen nicht nur zur Verhandlung im Weg der Bild- und Tonübertragung und zum Telefax (s §§ 128 a, 130 Z 6 dZPO), sondern auch zu E-Mail, elektronischer Signatur und elektronischen Urkunden (s §§ 130 a, 292 a, 371 Abs 1, § 690 Abs 3 dZPO).⁵ Nicht zu teilen ist allerdings der Schluss von Stadler,⁶ damit habe sich Deutschland neben England, Wales und Finnland an die Spitze der europäischen Entwicklung gesetzt. Abgesehen davon, dass ihr der in seiner Breite einzigartige IT-Einsatz in den österri Zivilverfahren entgangen sein dürfte,⁷ weist sie an früherer Stelle⁸ zutreffend darauf hin, dass die dt Gerichte schon mangels technischer Ausstattung weit von einem umfassenden IT-Einsatz entfernt sind. Insb im Schriftsatzwesen kennt also Deutschland elektronische Eingaben im Wesentlichen im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten,⁹ nicht aber in nennenswerter Quantität in der Praxis, während in Österreich zwar nicht die Einbringung von E-Mails im Allgemeinen zugelassen wurde, es aber massenweise elektronische Eingaben (2014: 4,7 Mio) und Zustellungen (10,3 Mio inkl 2,8 Mio Aktenzeichenrückmeldungen) im ERV (2014: gesamt 15,1 Mio) gibt. Es ist an der Zeit, dass Österreich, das mit Schaffung seines ständig ausgebauten ADV-Systems in vielerlei Hinsicht Vorreiter für den Einsatz moderner Technik im Zivilverfahren war und ist, sich den offenen Fragen auf diesem Gebiet zuwendet.

- 4** Dabei muss schon aus technischen Gründen geklärt werden, ob bzw in welchem Ausmaß die für die „alte“ Schriftlichkeit traditionell üblichen Regeln für die „neue“ Schriftlichkeit gelten. Der Gesetzgeber hat bereits im Bereich des ERV sehr fortschrittlich erhebliche Abstriche von „alten“ Schriftsatzfordernissen gemacht: Eine Unterschrift ist für elektronische Eingaben ebenso wenig notwendig (wenngleich der Anschriftcode des § 7 ERV 2006 als Zurechnungskriterium vorgeschrieben ist) wie Gleichschriften und Rubriken. Auch bei anderen Kommunikationsmitteln sollte ähnliche Großzügigkeit herrschen. Das betrifft insb das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift, die für Papierreingaben der herkömmlichen Art unproblematisch verlangt werden kann, die aber bereits beim Telegramm, gleichermaßen aber auch bei Telefax oder elektronischer Eingabe technisch unmöglich ist. Hier kann zwar mit Hilfsmitteln, wie Bestätigungsschriften (s Rz 24f und 34f) oder elektronischer Signatur (s § 75 ZPO Rz 30) gearbeitet werden, was jedoch im ersten Fall zusätzlichen Verfahrensaufwand, im zweiten mangels „Eigenhändigkeit“ keinen vollkommen gleichwertigen Ersatz bedeutet. Den Einsatz neuer Technologien wegen der angeblichen Bedeutung der Unterschrift zu verbieten,¹⁰ hieße, wegen eines überschätzten (s § 75 ZPO Rz 40) Formelements ganz we-

⁴ Vgl dagegen zur dRsp, die beim Unterschriftserfordernis je nach Einbringung im herkömmlichen Weg oder unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel unterschiedliche Anforderungen stellt, Heinemann, Neubestimmung 133 ff mwN; Vollkommer, Hagen-FS 49 ff.

⁵ Dazu ausführlich Stadler, ZZP 115 (2002) 417ff.

⁶ ZZP 115 (2002) 443.

⁷ Siehe dazu kurz Rz 40 und jüngst Fellner, Weißmann-FS 207 ff; Kloiber, M. Schneider-FS 167; M. Schneider in CLC/IAPL, Procedural Law 261 ff.

⁸ Stadler, ZZP 115 (2002) 415.

⁹ DBGBI I 2013/3786 ff.

¹⁰ So Kunz-Schmidt, Unterschriftserfordernis 100 ff für Prozesse mit Anwaltspflicht.

sentliche Rationalisierungseffekte für Parteien und Gerichtsapparat ungenutzt zu lassen. Damit bleibt nur eine Lockerung von Formzwängen. Als Vorbild könnte hier die Regelung des § 13 Abs 4 AVG dienen. Änderungen sind weiters bei den heute strengen Anforderungen an Gleichschriften und Rubriken angebracht. Schließlich wird eine Entscheidung über den Einsatz der E-Mail zu fällen sein, wobei eine teilweise Öffnung des geschlossenen ADV-Systems sachgerecht erscheinen kann (Näheres Rz 56 ff).

B. Anwendungsbereich der Schriftsatzregeln

Zivilprozess: Der erste Titel des zweiten Abschnitts der ZPO über die „Schriftsätze“ enthält 5 in den §§ 74 bis 83 Grundsätzliches über die Form und den allgemeinen Inhalt schriftlicher Eingaben. Zusätzlich regeln die §§ 84 und 85 die Beseitigung von Form- bzw Inhaltsgebrechen und § 86 die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Inhalts des schriftlichen Vorbringens. Diese Bestimmungen gelten **für den gesamten Zivilprozess**. Zu beachten ist jedoch, dass in zahlreichen Bestimmungen der ZPO vor allem der genaue Inhalt (vgl etwa §§ 66, 149, 226, 239, 257, 397a, 467, 468, 506f, 520, 536 ZPO) sowie teilweise Näheres zur Form einzelner Schriftsätze festgelegt ist (zB in § 251 Z 1 ZPO). Zu berücksichtigen sind weiters Sondernormen, insb § 89 Abs 2, § 3 GOG und §§ 58 ff Geo sowie im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) die §§ 89a ff GOG, die ERV 2006¹¹ und die AFV 2002.¹²

Andere Zivilverfahren: Die §§ 74 bis 86 ZPO gelten im gesamten Bereich des zivilgerichtlichen Verfahrens, weil stets auf sie verwiesen ist; so in § 4 AußStrG für das Außerstreitverfahren, in den §§ 78 bzw 402 Abs 4 EO für das Exekutions- und Sicherungsverfahren und in § 252 IO für das Insolvenzverfahren. Auch die Bestimmungen von GOG und Geo sind zu beachten. Im ERV können alle Eingaben und Beilagen von Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der §§ 5, 8a, 9, 10 und 10a ERV elektronisch eingebracht werden. Große praktische Bedeutung kommt dem ERV in Mahn- (vgl §§ 244 ff, 448 ZPO, § 56 ASGG, § 1 AFV 2002, § 5 ERV 2006) und in Exekutionsverfahren zu (vgl § 54a EO, § 1 Abs 1 Z 3, § 1 AFV 2002, § 5 ERV). Die gesetzlichen Grundlagen für elektronische Forderungsanmeldungen im Konkurs wurden mit § 104 KO (nunmehr § 104 IO) geschaffen.¹³

II. Begriff des Schriftsatzes

Schriftsätze sind **Eingaben**, die bei Gericht außerhalb der mündlichen Verhandlung in 7 Schriftform eingebracht werden. Unter dieser ist zwar grundsätzlich eine schriftliche Erklärung auf Papier zu verstehen (vgl die diesbezüglich zentrale Norm des § 58 Geo), doch wurden schon bei Schaffung der Prozessgesetze Eingaben im Weg der **Telegrafie** erlaubt (§ 89 Abs 2 GOG, nunmehr Abs 3; s Rz 23 ff). In den letzten Jahren regelte der Gesetzgeber den Einsatz **moderner Kommunikationstechniken** teilweise ausdrücklich, teilweise muss er im Weg der Analogie begründet werden (Näheres bei Rz 27 ff). Alle Prozessbeteiligten können Schriftsätze einbringen, nicht nur Parteien, Nebenintervenienten und deren Vertreter;¹⁴ also

11 BGBl II 2006/482 idF BGBl II 2012/503.

12 BGBl II 2002/510 idF BGBl II 2013/45.

13 Vgl dazu Mohr, Insolvenzrecht 2002, 80f.

14 Siehe aber Ballon, Zivilprozessrecht¹² Rz 152: „schriftliche . . . Prozesshandlungen der Parteien (und Nebenintervenienten)“; zustimmend Gitschthaler in Rechberger, ZPO⁴ Vor § 74 Rz 2; s weiters Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz 449: „schriftliche Parteihandlungen“.

zB auch Zeugen (so ausdrücklich § 348 ZPO) und Sachverständige (§ 367 iVm § 348 ZPO) – stets sind dabei die §§ 74ff ZPO maßgeblich. **Keine Schriftsätze** iSd §§ 74ff ZPO sind jene Eingaben, deren Schriftform erst durch die gerichtliche Protokollierung erfüllt ist (die allerdings nach den Bestimmungen über die Schriftsätze einzurichten sind: § 79 ZPO), weiters Zuschriften von Behörden, zB Ersuchsschreiben.¹⁵

III. Schriftsatzarten

- 8 Allgemeines:** Die ZPO nennt als besondere Art nur die **vorbereitenden** Schriftsätze (s § 78); die Lehre unterscheidet weiters **bestimmende**, **einfache** und bisweilen **gemischte** Schriftsätze.¹⁶ Eine strenge Unterscheidung ist oftmals nicht zu treffen, weil „die Einteilungen einander durchkreuzen“;¹⁷ sie ist auch unnötig, weil es hier – abgesehen von § 78 ZPO – im Wesentlichen um terminologische Unterscheidungen ohne rechtliche Konsequenzen geht.
- 9 Vorbereitende Schriftsätze:** Das sind schriftliche Eingaben, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bestimmt sind. § 78 ZPO regelt ausführlich deren Inhalt (s § 78 ZPO Rz 2). Dieser soll letztlich im Zug der mündlichen Verhandlung relevant werden.
- 10 Bestimmende Schriftsätze:** Mit ihnen kündigt ein Prozessbeteiligter Verfahrenshandlungen nicht bloß im Hinblick auf die mündliche Verhandlung an, sondern er **nimmt sie bereits konstitutiv vor**. Mit Einreichung bzw Zustellung des Schriftsatzes ist die Prozesshandlung vollzogen und kann allenfalls noch geändert oder zurückgenommen werden.¹⁸ Hierher gehören etwa Sachanträge der Parteien (zB Klagen, Rechtsmittel), die schriftliche Klagsrücknahme, der Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder auch die Beitrittserklärung eines Nebenintervenienten.
- 11 Einfache Schriftsätze:** Sie enthalten reine Informationen, ohne auf das Verfahren selbst einzuwirken (vgl auch TP 1 Z I lit a RATG – „bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht“). Ein Beispiel enthält § 180 Abs 2 ZPO, wonach das Gericht den Parteien auftragen kann, innerhalb bestimmter Frist Urkunden vorzulegen bzw Namen und Wohnort einzuvernehmender Zeugen bekannt zu geben.
- 12 Gemischte Schriftsätze:** Diese werden üblicherweise als Mischung aus vorbereitenden und bestimmenden Schriftsätzen definiert.¹⁹ Sie können aber zusätzlich reine Mitteilungen enthalten. Das typische Beispiel für einen gemischten Schriftsatz bildet die Klage, die konstitutiv wirkt (Festlegung von Gericht, Parteien und Streitgegenstand, Eintritt der Gerichtsanhangigkeit), die mündliche Verhandlung vorbereitet und bloße Informationen, etwa in Form von Zeugenadressen, enthalten kann.

IV. Äußere Form der Schriftsätze

- 13 Allgemeines:** Dem Titel „Schriftsätze“ in der ZPO (§§ 74 bis 86) ist zur technischen Herstellung von Schriftsätzen nichts und zu deren äußerer Form wenig zu entnehmen. Aus § 75 ZPO geht hervor, dass Schriftsätze einen „Kopf“ zu enthalten haben und welchen Inhalt dieser aufweisen muss. § 80 ZPO sind einige Anordnungen in Bezug auf Gleichschriften und Rubriken

15 So schon *Horten*, ZPO 329.

16 Siehe nur *Ballon*, Zivilprozessrecht¹² Rz 153; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 508; *Gitschthaler* in *Rechberger*, ZPO⁴ Vor § 74 Rz 2; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 450 ff.

17 *Pollak*, System² 409.

18 *Leipold* in *Stein/Jonas*, ZPO²² § 129 Rz 4.

19 So *Ballon*, Zivilprozessrecht¹² Rz 153; *Gitschthaler* in *Rechberger*, ZPO⁴ Vor § 74 Rz 2; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 452.

zu entnehmen, den §§ 77 und 81 ZPO solche in Bezug auf Beilagen. **Die zentrale Norm für die technische Herstellung ist § 58 Geo**, der detailliert das Aussehen von Papiereingaben beschreibt. Dabei ist jedoch wiederum zu beachten, dass für einzelne Schriftsätze Besonderes bestimmt wurde, wie insb die Verwendung von Formblättern; hier sind vorrangig die Spezialregeln zu beachten (insb die AFV 2002; s Rz 19 und 47). Bis heute nicht geregelt ist im Titel „Schriftsätze“, ob und wie neue Eingabetechniken verwendet werden dürfen. Dazu ist immerhin manches andernorts zu finden, insb in den §§ 89a ff GOG und den dazu ergangenen Verordnungen betreffend den ERV. Soweit es für die Form der neuen Eingabearten keine Besonderheiten gibt, sind die Anordnungen des § 58 Geo zu erfüllen. Diese sind jedoch reine **Ordnungsvorschriften**. Ihre Verletzung darf nicht formalistisch mit Verbesserungsaufträgen oder gar Zurückweisungsbeschlüssen geahndet werden. Denn nur dort, wo ein Verstoß gegen die Formvorschriften die ordnungsgemäße geschäftliche Behandlung verhindert, erlaubt § 84 Abs 1 ZPO die Zurückstellung zur Verbesserung. Eine Verbesserung hat jedenfalls beim Verstoß gegen die Verpflichtung bestimmter Teilnehmer zum ERV zu ergehen (§ 89c Abs 6 GOG). Treffend ordnet § 59 Abs 2 Geo an, dass sich die Gerichte bei der Beurteilung, ob Eingaben den Formvorschriften insb auch des § 58 Geo entsprechen, von Kleinlichkeiten fern halten und berücksichtigen sollen, dass es Zweck dieser Vorschriften ist, den Dienstbetrieb zu erleichtern, nicht ihn zu erschweren.

Papierformat: Nach § 58 Abs 1 Geo haben die Parteien für Schriftsätze Papier im Ausmaß von 210 mm zu 297 mm = **A 4-Format** zu benützen (zulässig wäre die Verwendung anderer Mittel, sofern sie die Schrift dauerhaft festhalten).²⁰ Das gilt auch für die Eingaben von Behörden und anderen Personen.²¹ Wird Papier verwendet, dessen Seitengröße dieses Ausmaß überschreitet²² oder unterschreitet,²³ darf die Eingabe dennoch nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden.

Schreibmittel: § 58 Abs 2 Geo regelt die (un-)erlaubten Schreibmittel.²⁴ Gestattet sind **Schreibmaschine, Tinte** sowie mittels **Druck** bzw **mechanisch-chemisch** hergestellte Eingaben. Der Anführung der Tinte ist zu entnehmen, dass Eingaben mit der Hand geschrieben sein dürfen. **Bleistift** und **Tintenstift** sind dagegen **nicht einzusetzen**, wobei der Tintenstift allerdings – neben der Tinte – für die Unterschrift verwendet werden darf (§ 58 Abs 4 Geo). In allen Fällen, in denen unleserlich, engzeitig oder undeutlich geschrieben wurde, hat das Gericht (notfalls) einen Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Wesentlich ist, dass Schriftsätze **mit dauerhaften Mitteln gut leserlich** angefertigt werden. Daher können auch Schreibgeräte verwendet werden, die bei Schaffung des § 58 Geo noch nicht erfunden waren, die aber eine ebenso leserliche und schwer zu entfernende Schrift ermöglichen, wie sie bei Verwendung von Tinte zustande kommt. Schon allein deshalb dürfen zB **Kugelschreiber** oder **Filzstifte** verwendet werden, ohne dass technische Tüfteleien darüber nötig sind, ob die in neuartigen Schreibgeräten verwendeten Substanzen unter den Begriff „Tinte“ fallen oder nicht.²⁵ Auch **Drucker** dürfen eingesetzt werden, die mitt-

20 Fasching, Lehrbuch² Rz 508/1.

21 Vgl Danzl, Geo⁶ § 58 Anm 2.

22 Vgl Danzl, Geo⁶ § 58 Anm 2.

23 Siehe Erl des BMJ, JABI 1932/25.

24 Näheres bei Konecny, Sprung-FS 219 f.

25 Ausführlich dazu Konecny, Sprung-FS 221 f; vgl Danzl, Geo⁶ § 58 Anm 8 mwN; nicht nachvollziehbar ist es daher, wenn 1988 (!) das LG Innsbruck einen Rekurs mit der Erklärung zur Verbesserung zurückstellte, dass die Unterschrift statt mit Kugelschreiber mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen sei

lerweile die Schreibmaschine verdrängt haben.²⁶ Drucker produzieren klare und dauerhafte Schrift, und § 58 Abs 2 Geo erklärt ohnedies „gedruckte und auf mechanisch-chemischem Weg hergestellte“ Eingaben für zulässig. Daher sind auch sämtliche **Druck- und Kopiertechniken** erlaubt.

- 15 Handschrift/Maschinenschrift:** Maschinenschrift jeder Art (Schreibmaschine, Druck usw) ist nach § 58 Abs 2 Geo ausdrücklich gestattet. Aus dem Hinweis auf das Schreiben mit Tinte ergibt sich, dass Eingaben handschriftlich verfasst werden dürfen. Bei der Handschrift besteht zwar die Gefahr der Unleserlichkeit, doch kann das auch bei der Verwendung von Schreibmaschinen (zB wegen eines verbrauchten Farbbands) oder Druckern (zB Unleserlichkeit mangels ausreichenden Toners) geschehen. In allen Fällen liegt dann einer der in § 58 Abs 2 Geo aE angeführten Verbesserungsfälle vor.
- 16 Kopfseite:** Zur äußersten Form von Eingaben regelt § 58 Abs 5 Geo das Aussehen der ersten Seite. Demnach ist oberhalb der Schrift Raum für die Geschäftszahl (vgl § 372 Abs 2 Geo) und den gerichtlichen Eingangsvermerk (s §§ 102 f Geo) freizuhalten. Die Angaben zur Bezeichnung des Gerichtes und der Rechtssache (§ 75 Z 1 ZPO) sind an die Spitze zu stellen. Unterhalb dieser Angaben muss Raum für eine kurze Erledigung (insb den allfälligen Bewilligungsvermerk: s § 112 Abs 1 Geo), die gekürzte Ausfertigung (s §§ 146 f Geo) oder die Anordnung einer Tagsatzung frei bleiben.
- 17 Vordrucke:** Die Parteien können für ihre schriftlichen Eingaben auch im Handel vertriebene Vordrucke verwenden (§ 58 Abs 3 Geo). Die Gerichtsvorsteher haben dann, wenn diese Vordrucke nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, bei den Verschleißern die entsprechenden Schritte zu unternehmen.
- 18 AFV 2002:** Bei Eingaben an Gerichte in Verfahren, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen sind (derzeit Mahn- und Exekutionsverfahren), haben die Parteien die Besonderheiten der AFV 2002²⁷ zu beachten. Insb sind die auf der Website der Justiz (www.justiz.gv.at) in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar zu haltenden **Formblätter** zu verwenden (§ 1 AFV 2002). Schriftsätze dürfen aber auch anders eingebracht werden, wenn sie genau Inhalt bzw Aufbau der Formblätter entsprechen und maschinell hergestellt sind (Näheres in den §§ 2 bis 4 AFV 2002). Entsprechende Textmasken von Schreibprogrammen können daher benutzt werden. Entsprechen Eingaben nicht diesen Anforderungen, hat das Gericht einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, insb notfalls die Verwendung des Formblatts vorzuschreiben und auf die Website der Justiz zu verweisen (s § 251 Z 3 ZPO und in Verbindung damit §§ 56, 2 Abs 1 ASGG sowie § 54 a Abs 3 Z 3 EO).

Zur Unterschrift s § 75 ZPO Rz 27 ff; zu den Gleichschriften und Rubriken s § 80 ZPO Rz 5 f und 12 f; zu den Beilagen s § 77 ZPO Rz 2 ff bzw § 81 ZPO Rz 1.

V. Einbringung von Schriftsätzen

A. Einbringungsarten und ihr Verhältnis zueinander

- 19 Einbringungsarten:** Aus den verstreuten Regelungen, die teilweise im Analogieweg zu ergänzen sind (Einzelheiten s Rz 27 ff), ergibt sich, dass Schriftsätze **nicht nur in Form beschrieben**

(s AnwBl 1988, 107; kritisch dazu *Grill*, AnwBl 1988, 109 [Entscheidungsanmerkung], der zutreffend darauf hinwies, dass in einer Kugelschreibermine nichts anderes enthalten ist als Tinte).

26 Siehe bereits *Konecny*, Sprung-FS 222.

27 BGBl II 2002/510.

nen Papiers an die Gerichte übermittelt werden können. Von zentraler Bedeutung sind einerseits § 89 Abs 3 GOG, der telegrafische Eingaben für zulässig erklärt, und andererseits das Fehlen jeglicher gesetzlicher Verbote für bestimmte Kommunikationstechnologien. Sämtliche moderne Übertragungstechniken sind zudem an mehr oder minder entlegener Stelle gesetzlich berücksichtigt (zB das Telefax in § 112 ZPO, elektronische Erklärungen in § 577 Abs 3 ZPO). Daraus darf im Hinblick auf das Schweigen des Gesetzgebers im Schriftsatzrecht der §§ 74ff ZPO vorschnell kein Gegenschluss auf ein Anwendungsverbot gezogen werden. Die in § 89 Abs 3 (früher Abs 2) GOG gleich bei Schaffung der Zivilprozessgesetze eingenommene **Haltung, den Verfahrensbeteiligten die Verwendung moderner Technik für Eingaben zu erlauben, gilt uneingeschränkt**, wie die vergleichsweise noch viel frühzeitigere Schaffung des ERV beweist (Telegramme hatte immerhin der OGH schon in 1867 für beachtlich erklärt,²⁸ während bei Schaffung des ERV der ähnliche E-Mail-Verkehr erst im Anlaufen war). Dass daneben insb zum Telefax geschwiegen wurde und wird (sieht man von einer nicht einschlägigen Bestimmung wie dem § 112 ZPO ab), ist wohl damit zu erklären, dass der Gesetzgeber eine im Vergleich als veraltet angesehene Technik überspringen und sofort zum breitflächigen Einsatz der Informationstechnologie gelangen will, der allein zu tatsächlichen Rationalisierungseffekten führt. **Verhältnis:** Die Regelungen zu den Schriftsatzformen sehen – mit Ausnahme des § 5 Abs 1a ERV 2006 (dazu Rz 32) – durchgehend eine **Gleichrangigkeit** der Einbringungsarten vor. So stellt etwa § 58 Geo Schreibmaschine, Tintenschrift, Druck und mechanisch-chemische Herstellung nebeneinander. § 89 Abs 3 GOG lässt neben der herkömmlichen Schriftform auch die telegrafische Eingabe zu. Diese offene Haltung kann analog für die neuen Kommunikationsmittel gelten. Auch auf sie passt nämlich die insb in § 89 Abs 3 GOG zu Tage tretende begrüßenswerte Sicht, durch rasche Berücksichtigung neuester Erfindungen die Schriftverkehrsmöglichkeiten zu erweitern. Die Verfahrensbeteiligten und ihre Vertreter haben nach Maßgabe der Verpflichtung zum ERV (§ 89c Abs 5 GOG) grundsätzlich **freie Wahl zwischen den zulässigen Schriftsatzformen**.

B. Eingaben auf Papier

Die Einbringung einer auf Papier geschriebenen Eingabe stellt den **ursprünglichen Normalfall** eines Schriftsatzes dar, von dem der Gesetzgeber der ZPO ausging und den er wohl deshalb in den §§ 74ff ZPO nicht näher regelte. Zur äußeren Form solcher Eingaben s Rz 10 ff. Der so angefertigte Schriftsatz kann dann durch die Post oder durch persönliche Abgabe bei Gericht eingebbracht werden.

C. Telegrafie

Entstehungsgeschichte: Bei der Prozessreform Ende des 19. Jahrhunderts nahm man bei der Regelung des Schriftsatzrechts auf technische Entwicklungen Rücksicht. In § 89 Abs 2 (nunmehr Abs 3) GOG wurde angeordnet, dass schriftliche Eingaben an das Gericht auch im telegrafischen Weg erfolgen könnten; besonders hervorgehoben wurde die Erhebung von Rechtsmitteln im Prozess. Die nähere Regelung solcher „Depeschen“ sollte im Verordnungsweg erfolgen. Das geschah mit § 60 Geo, der die Vorschriften über die geschäftliche Behandlung telegrafischer Eingaben enthält. Der VfGH hob allerdings dessen Abs 2 und 3 über Fristerstreckung bei telegrafischen Eingaben als gesetzwidrig auf;²⁹ maßgeblich ist somit nur mehr

28 8289 GIU 2898 (1867).

29 Siehe VfGH VfsIg 2664 (1954) und BGBl 1954/95.

§ 60 Abs 1 Geo. Die Telegrafie ist nun eine längst überholte Technik, zuerst Telex/Teletex,³⁰ dann Telefaxgeräte und schließlich der ERV haben sie verdrängt. Für den Empfang von Telegrafien fehlt heute jegliche Geräteinfrastruktur in der Justiz. Wenngleich der Einbringung von Schriftsätzen in Telegrammform keine praktische Bedeutung mehr zukommt, sind die Regeln über die telegrafischen Eingaben immer noch rechtlich bedeutsam. Da der Gesetzgeber mit Ausnahme des ERV das Schriftsatzrecht bislang nicht an moderne Erfindungen angepasst und insb den Telefaxeinsatz nicht näher geregelt hat, sondern unverändert nur Bestimmungen über telegrafische Eingaben zu finden sind, müssen – und können – aus ihnen die **Grundprinzipien für den Einsatz von Telekommunikationsmitteln** im Schriftsatzbereich abgeleitet werden, vor allem für die Zulässigkeit von per Telefax eingebrachten Schriftsätzen (Näheres Rz 29 f).

D. Fernschreiber/Telex

- 22** Eine Einbringung von Schriftsätzen per Fernschreiber/Telex³¹ ist **zulässig**, weil es sich bei diesen Geräten bloß um eine technische Fortentwicklung des Telegrafen handelt, dessen Verwendung für Eingaben § 89 Abs 3 GOG ausdrücklich gestattet.³² Da einerseits keine Besonderheiten auftauchen, andererseits diese Kommunikationsform mittlerweile praktisch bedeutungslos ist, kann sinngemäß auf das zur Telegrafie Ausgeführte verwiesen werden (s Rz 23 ff).

E. Eingaben mittels Telefax

1. Zulässigkeit von Telefaxeingaben

- 23 Meinungsstand:** Die seit Beginn der Achtzigerjahre auf den Markt gekommenen Telefaxgeräte (selten Tele-/Fernkopierer genannt) haben rasch weite Verbreitung gefunden und werden auch bei den Gerichten eingesetzt, sind aber mittlerweile schon wieder eine stark rückläufige Technologie. Dementsprechend wurden vor der verpflichtenden Teilnahme der Rechtsanwälte insb Rechtsmittel immer wieder an Gerichte gefaxt. Dennoch hat der Gesetzgeber (auch der der ZVN 2002) diese technische Entwicklung bislang nicht berücksichtigt, weil er den viel effizienteren ERV forcieren wollte. Die ZPO enthält zum Telefax nichts Wesentliches, es stellt bloß ein taugliches Mittel für die Direkt„zustellung“ zwischen Rechtsanwälten dar (s § 112 ZPO). Weiters verbietet § 5 Abs 1a ERV 2006 die Fax-Übertragung im Bereich des ERV, woraus sich im Gegenschluss ableiten lässt, dass die Justiz Eingaben mittels Telefax grundsätzlich für zulässig erachtet. Die Verwendung von Telefaxgeräten ist auch nach Auffassung der hm **analog § 89 Abs 3 GOG zulässig.**³³

³⁰ Zum – rechtlich bedeutungslosen – Unterschied s *Connert/Schwamberger*, EDVuR 1991, 184; s auch *Heinemann*, Neubestimmung 157 ff.

³¹ Allgemeines dazu bei *Heinemann*, Neubestimmung 147 ff mwN.

³² Vgl bereits *M. Walter*, ÖJZ 1967, 621.

³³ So grundlegend 3 Ob 569/92 SZ 65/162 = JBl 1993, 732 (zust *Gitschthaler*) = EvBl 1993/105 = RdW 1993, 183, wo auch auf die sämtliche modernen Übertragungsarten zulassenden § 13 AVG, § 86a BAO und die die Telefaxverwendung befürwortende dhM verwiesen wird; ebenso *Gitschthaler* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 74 Rz 7; *Heinke*, Schriftsätze⁷ 11; *Konecny*, Sprung-FS 223 f; *Rummel* in *Rummel*, ABGB³ § 886 Rz 1; 1 Ob 41/99 g JBl 1999, 661 = RZ 1999/42; 2 Ob 285/97 v NZ 1998, 338; 3 Ob 2194/96 k und 2195/96 g JBl 1998, 389; 1 Ob 525/93 JBl 1994, 119 (*Rummel*) = EvBl 1994/86 = RdW 1994, 75 = wobl 1994/13 (*Würth*); OLG Wien ARD 4594/13/94; LGZ Wien MietSlg 46.620 (1994); LGZ Wien EFSlg 73.498 (1993); LG St. Pölten EFSlg 67.291 (1991); vgl weiters die Rsp zum Vergleichswiderruf, wonach dieser mangels Vereinbarung einer bestimmten Form nach den allgemein für